

Bericht
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet werden (Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz) und das Bundesfinanzgesetz 1988 sowie das Opferfürsorgegesetz geändert werden

Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß an Inhaber eines Befreiungs-Ehrenzeichens bzw. an Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes eine einmalige Ehrengabe in folgender Höhe geleistet wird:

Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens	5.000 S
Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz, die eine Rente nach diesem Bundesgesetz beziehen	4.000 S
Hinterbliebene nach Opfern, die eine Rentenleistung nach dem Opferfürsorge- gesetz beziehen	3.500 S
Inhaber einer Amtsbescheinigung ohne Opferfürsorge-Rentenbezug	3.500 S
Inhaber eines Opferausweises	2.500 S.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage beträgt der für die Leistung dieser Ehrengaben zu erwartenden finanzielle Aufwand etwa 50 Millionen Schilling.

Weiters soll aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter und gemeinnützigen Zwecken dienender "Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung - Hilfsfonds" errichtet werden, aus dessen Mitteln hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung, die keine Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Ausgleichstaxfonds erhalten können, unterstützt werden. Empfänger von Zuwendungen aus dem Fonds können sein:

1. Personen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich hierfür rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben,
2. Personen, die aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen verfolgt worden sind und
3. Personen, die um Verfolgungen aus den in Z 2 angeführten Gründen zu entgehen, ausgewandert sind,

wenn sie oder ihre Eltern am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben oder in einem vor diesem Tag gelegenen Zeitraum durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten. Dem Fonds sollen aus Bundesmitteln einmalig 25 Millionen Schilling überwiesen werden. Diesem Fonds sollen überdies jene für die Ehrengaben im Bundesvoranschlag 1988 vorgesehenen Mittel zufließen, die hiefür nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung des Fonds soll dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegen, der hiebei die Opferfürsorgekommission (§ 17 Opferfürsorgegesetz) anzuhören hat. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds sollen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen werden.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält ferner die Rechtsgrundlage, um jene Zigeuner nach dem Opferfürsorgegesetz zu entschädigen, die während der NS-Zeit in Lagern angehalten wurden, die bisher nicht als Haftlager gewertet wurden. (Solche Anhaltelager befanden sich in Lackenbach im Burgenland und in Maxglan in Salzburg.)

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß die aufgrund des gegenständlichen Gesetzentwurfes gewährten Geldleistungen nicht der Einkommensteuer unterliegen und alle zur Durchführung erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit sind.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Abschnittes IV (Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1988) sowie des Abschnittes VI (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet werden (Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz) und das Bundesfinanzgesetz 1988 sowie das Opferfürsorgegesetz geändert werden, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 06

G a r g i t t e r
Berichterstatter

R o s l M o s e r
Obmann